

BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Diesem Antrag konnte mit Bescheid vom 07.03.2025 entsprochen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Vorhabenträgerin für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung durch die Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der dazu erforderliche gemeinsame UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und wird mit ausgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 23.09.2025 (erster Tag) bis 22.10.2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Bei den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten:

- Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 07.03.2025,
- Stellungnahme des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 13.06.2025,
- Stellungnahme des Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 10.03.2025,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 31 Bauleitplanung vom 16.06.2025,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 31 Regionalplanung vom 14.03.2025,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz 12.02.2025,

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 41.4
Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe,
Grundwasserschadensfälle vom 05.06.2025,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 42.1
Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung vom 27.05.2025,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 53.1
Naturschutz I vom 19.03.2025,
- Stellungnahme der Stadt Marburg vom 15.04.2025.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden Montag – Freitag 08:00 – 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die die Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

www.uvp.hessen.de

Innerhalb der Zeit

vom 23.09.2025 (erster Tag) bis 24.11.2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaefzimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BlmSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG erfolgt der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die Onlinekonsultation wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Onlinekonsultation grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch das Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 28.11.2025 noch keine Benachrichtigung durch das Regierungspräsidium Gießen erhalten haben, können unter der E-Mail-Adresse:
geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de oder schriftlich beim
Regierungspräsidium Gießen unter der unten genannten Adresse den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation **vom 11.12.2025 bis zum 23.12.2025 um 12:00 Uhr** nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten

Erwiderungen und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Wege ermöglicht, die an das **Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen** zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde ebenfalls bis zum **23.12.2025** erfolgt sein.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das Regierungspräsidium Gießen die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen den,
02.09.2025

**Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung IV Umwelt:
Gz.: 1060-43.2-53-a-1860-01-00001#2024-00001**